

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Hilden

1. Gründung und Aufgaben

Der Seniorenbeirat der Stadt Hilden wurde laut Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 09. 06. 1976 ins Leben gerufen. Er soll den älteren Mitbürgern, den Senioren, informierend, beratend und helfend zur Seite stehen, er soll die Anliegen der Senioren gegenüber dem Rat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit vertreten.

In enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Altenhilfe und den Einrichtungen für alte Menschen wirkt er bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürger mit. Außerdem kann der Seniorenbeirat mit eigenen Veranstaltungen bildend, informierend und unterhaltend auftreten.

2. Arbeitseinheiten

Es bestehen

- die Delegiertenkonferenz
- der Beirat
- der Vorstand

3. Delegiertenkonferenz

- a. Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus den Personen zusammen, die von den in Hilden tätigen Vereinen und Verbänden, die Seniorenarbeit betreiben, entsendet werden, und zwar
Vereine und Verbände bis zu 50 Mitgliedern = 1 Delegierter
Vereine und Verbände ab 51 Mitgliedern = 2 Delegierte.
- b. Die Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich statt, ferner auf Beschluss des Beirates oder auf Wunsch von mindestens 5 Delegierten.
- c. Die Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:
 1. Sie verabschiedet oder genehmigt Änderungen der Geschäftsordnung;
 2. sie wählt die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreter;
 3. sie legt die allgemeinen Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates fest;
 4. sie wählt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer ;
 5. sie nimmt die Berichte des Beirates und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

4. Seniorenbeirat

- a. Der Seniorenbeirat besteht aus 11 Mitgliedern und wird aus der Mitte der Delegierten unter der Leitung eines Wahlleiters gewählt.
- b. Der Beirat entscheidet über die laufenden Aktionen und Veranstaltungen.

5. Vorstand

- a. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung, die im Anschluss an die Delegiertenkonferenz erfolgt, den Vorstand, bestehend aus
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassierer
- b. Für den Schriftführer und den Kassierer wird je ein Stellvertreter gewählt.
- c. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, erfolgt die Nachfolge durch Neuwahl.
- d. Der Beirat wählt aus seiner Mitte
 - ein Beiratsmitglied für den Stadtentwicklungsausschuss
 - ein Beiratsmitglied für den Wirtschafts- und Wohnungsförderungsausschuss
 - ein Beiratsmitglied für den Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
 - ein Beiratsmitglied für den Kulturausschuss

Die Beiratsmitglieder nehmen als Beisitzer ohne Stimmrecht an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teil. Nach Rücksprache mit dem oder der jeweiligen Ausschussvorsitzenden können sie zu bestimmten Fragen in der Sitzung Rederecht bekommen.

6. Amtsdauer

Die Amtsdauer der drei in Ziffer 2) bezeichneten Gremien beträgt 4 Jahre. Die Gremien bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Aus dem Beirat ausscheidende Mitglieder werden durch Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl ersetzt.

7. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

- a) Zu den Sitzungen der Delegiertenkonferenz und des Beirates ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann mit kürzerer Frist (ggf. telefonisch) eingeladen werden. Die Gründe für die verkürzte Einladungsfrist müssen in der Sitzung vorgetragen werden.

- b) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Sitzung nicht beschlussfähig ist, dann kann sie mit einer Frist von mindestens 1 Woche erneut durchgeführt werden. In dieser Folgesitzung ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Zu den Sitzungen des Beirates sind je 1 Vertreter der im Rat vertretenen Parteien als Gäste einzuladen, außerdem ist ein von der Verwaltung benannter Vertreter einzuladen.
- d) In jeder Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen, welche die wesentlichen Beschlüsse enthält und zur nächsten Sitzung versandt wird.

8. Kassenführung und Kassenprüfung

Über Einnahmen und Ausgaben ist in übersichtlicher Form Buch zu führen. Der Kassierer kann über Beträge bis zu 50,00 DM (entspricht heute 25,56 €) bei Vorlage entsprechender Belege allein verfügen.

Bei Beträgen von mehr als 50,00 DM müssen die Belege vor der Auszahlung vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr durch die Revisoren zu prüfen und das Ergebnis über den Beirat der Delegiertenkonferenz zwecks Entlastung des Kassierers vorzulegen.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Delegiertenkonferenz.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.06.1989 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gilt die bisher praktizierte Geschäftsordnung nicht mehr.

PS: Die Geschäftsordnung wurde durch die Delegiertenkonferenz am 14.3.2002 geändert (§ 5 Buchst. d) eingefügt).